

Stadt Schaffhausen

### Reglement für den Abwasserfonds

1. Die Stadt Schaffhausen führt gestützt auf Art. 36. Abs. 4 der Verordnung über die Siedlungsentwässerung einen Abwasserfonds zur Finanzierung grösserer Investitionen für Anlagen der Siedlungsentwässerung
2. Dem Abwasserfonds werden die Abwassergebühren, die dem Abwasserbereich zustehenden Anschluss- und Mehrwertbeiträge, Beiträge Dritter für die Benützung der Siedlungsentwässerungsanlagen und allenfalls weitere, im Zusammenhang mit dem Abwasser stehenden Einnahmen zugewiesen.
3. Der Abwasserfonds ist zweckbestimmt zur Finanzierung der Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage Röti zu verwenden (betrieblicher und baulicher Unterhalt, Sanierungen, Erneuerungen, Neubauten und Erweiterungen, Rückstellungen, Verzinsungen, Projektierungen, Administration).
4. Für die Finanzierung von Siedlungsentwässerungsanlagen dürfen ab Inkrafttreten dieses Reglements keine allgemeine Steuermittel und keine Mittel aus dem Erschliessungsreservefonds mehr verwendet werden.
5. Der Abwasserfonds soll die Höhe der zweifachen Gesamteinnahmen aus der Abwasserrechnung nicht übersteigen.